

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Pettenbach, 11. Dezember 2018

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Oö. Natur- und  
Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019**

Bezugnehmend auf den Entwurf der Novelle 2019, mit der das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden soll, erlauben wir uns, als Kleinwasserkraft Österreich hiermit Stellung zu nehmen und ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Vorab sei festgehalten, dass der Verein Kleinwasserkraft Österreich es etwas befremdlich findet als Branchenvertretung in die Begutachtung eines derartigen Verordnungsentwurfes, welcher offensichtlich Interessen der Kleinwasserkraft betrifft, nicht aktiv eingebunden zu werden. Wir begrüßen aber natürlich die notwendige landesgesetzliche Anpassung an die kürzlich ergangene Judikatur des EuGHs und befürworten die Bestrebungen Bestimmungen des Naturschutzes zu deregulieren und mit den Vorgaben der Aarhus-Konvention zu harmonisieren. Dennoch ist festzustellen, dass Bestimmungen des Entwurfs überschießend sind und einige nachteilige Auswirkungen auf Kleinwasserkraftprojekte haben.

- Die in §§ 9 Abs 1 Z 2 lit d und 10 Abs 1 Z 2 lit d genannte Ausnahme der Bewilligungspflicht ist ausdrücklich zu begrüßen. Zusätzlich ist aber zu sagen, dass diese ohne Einschränkung des

Schutzzweckes dieses Gesetzes auf Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen von „Wehr- und Wasserkraftanlagen“ sowie damit verbundenen Tätigkeiten ausgeweitet werden kann. Diese unterscheiden sich faktisch nicht von den bereits erwähnten „*künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten*“. Da diese Anlagen sowieso, wie gefordert schon „*rechtmäßig errichtet*“ und unter den NatSchG und WRG Bestimmungen bewilligt wurden, ist eine Aufnahme dieser in den Ausnahmetatbestand nur systemimmanent.

- Da insbesondere Verfahrensverdichtung und -beschleunigung ein zentraler Punkt dieses Gesetzes sind möchten wir eine Ergänzung des § 7 Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht anregen. Systemkonform soll hier unter Abs. 1 die Ziffer 6 eingefügt werden und Vorhaben die nach dem WRG 1959 genehmigt wurden ausgenommen werden. Insbesondere ist hier anzumerken, dass das WRG 1959 auf ökologische Aspekte ausreichend bedacht nimmt um den Anforderungen des NatSchG gerecht zu werden.
- *Besonders kritisch ist die Anpassung des § 14 Abs. 3 und 4 iZm §§ 9 Abs. 1 Z. 2 lit. D und § 10 Abs. 1 Z. 2 lit. d. Durch die Novellierung dieser Bestimmung sind nun für Vorhaben, die Schädigungen oder Beeinträchtigungen verursachen Ausgleichsmaßnahmen notwendig, obwohl das Interesse der Verwirklichung überwiegt und eine Bewilligung zu erteilen wäre. Durch das Vorschreiben von überschießenden Ausgleichsmaßnahmen würde die Kleinwasserkraftbranche übermäßig belastet und ein Ausbau würde erschwert und verlangsamt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Klima- und Energieziele der Bundesregierung verheerend. Um sowohl den Ausbau effizient weiter zu treiben, wie auch naturschutzrechtliche Interessen zu garantieren schlagen wir eine Umformulierung des § 14 Abs 3 und 4 vor. Maßnahmen die dem Ausgleich von Schädigungen von Lebensräumen dienen, müssen in der Interessensabwägung direkt berücksichtigt werden. Dies hätte im Vergleich zu der jetzt Vorgesehen zusätzlichen Vorschreibung von Auflagen den Vorteil, dass alle Interessen nachhaltig berücksichtigt werden.*

*Folgende Formulierung ist daher zu unterstützen:*

*(3) Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21<sup>ä</sup> oder § 9 Abs. 1 Z 2 lit. d und § 10 Abs. 1 Z 2 lit. d mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und wären auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu versagen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs.5) und auf der Grundlage eines*

*Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese Maßnahmen müssen dahingehend definiert werden, dass die Interessen nach Abs 1 Z1 soweit gewahrt sind, dass das Interesse an der Verwirklichung des Projektes überwiegen.*

*(4) Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11 (hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden), 12, 18, 20 oder 21 oder § 9 Abs. 1 Z 2 lit. d und § 10 Abs. 1 Z 2 lit. d Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu versagen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs.5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese Maßnahmen müssen dahingehend definiert werden, dass die Interessen nach Abs 1 Z1 soweit gewahrt sind, dass das Interesse an der Verwirklichung des Projektes überwiegen.*

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Argumente bzw. würden wir uns über einen Termin zur Erörterung und Diskussion der eingebrachten Punkte freuen.

Mit freundlichen Grüßen

KLEINWASSERKRAFT ÖSTERREICH

Dr. Paul Ablinger  
Landessprecher OÖ